

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Melecs ETS s.r.o.  
Ausgabe Januar 2014

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Lieferungen von Waren und Leistungen, in deren Rahmen die Gesellschaft Melecs ETS s.r.o. als Auftraggeber, ggf. die Seite, die die Ware oder Dienstleistungen erhalten soll, auftritt. Die Gesellschaft Melecs ETS s.r.o. wird nachfolgend als „**Auftraggeber**“ bezeichnet. Die Person, die die Ware oder Dienstleistungen an den Auftraggeber liefern soll, wird nachfolgend als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

### 2. Auftragserteilung

- 2.1. Für diese Bestellung gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Jede Abweichung von diesen Bedingungen kann nur in der Bestellung oder durch schriftliche Vereinbarung der beiden Vertragsparteien erfolgen. Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden auf diese Bestellung keine Anwendung; die Nichtakzeptanz dieser Geschäftsbedingungen durch den Verkäufer macht die Bestellung von Melecs ETS s.r.o. ungültig.
- 2.2. Durch die Annahme einer Bestellung durch den AN werden diese Einkaufsbedingungen Bestandteil des jeweiligen, zwischen dem AG und AN abgeschlossenen Liefervertrages. Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen mit der Unterschrift der im Namen oder in Vertretung des Auftraggebers handlungsberechtigten Person. Bestellungen können jedoch auch auf elektronischem Wege mittels EDI-Anbindung erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde zwischen dem AG und AN vorher vereinbart. Der AG ist berechtigt, die Bestellung schriftlich zu ändern.
- 2.3. Die Nichtakzeptanz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den AN macht diese Bestellung ungültig.
- 2.4. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den AN sowie die Übertragung von Vertragsrechten und -pflichten, sowie die Abtretung der Forderungen des AN gegen den AG, durch den AN an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des AG.

### 3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

- 3.1. Der Auftrag ist vom AN umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich zu bestätigen ggf. anzunehmen. Der AG kann die Bestellung widerrufen, zwar jederzeit, sofern der Widerruf beim AN eingelangt ist, bevor der AN die Annahme der Bestellung an den AG abgesendet hat.
- 3.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen schriftlich hinzuweisen. Die vom AN geänderte Bestellung ist vom AG schriftlich zu bestätigen, sonst ist sie nicht verbindlich. Sofern der AN einen Nachtrag, eine Beschränkung, einen Vorbehalt oder eine andere Änderung in Bezug auf das Angebot macht, gilt seine Handlung als neues Angebot und der AG hat dies schriftlich zu bestätigen. Die Tatsache, dass der AG die gemäß der vom AN geänderten Bestellung gelieferte Ware oder Leistungen abnimmt, wird nicht als Anerkennung der geänderten Bestellung des AG angesehen.
- 3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie vom AG nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von AG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN.

- 3.4. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten nicht ohne vorherige schriftliche besondere schriftliche Zustimmung des AG.

### 4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1. Die Liefer- und Verzugsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestellttag zu laufen. Wurde keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Der AN hat die Ware im Liefertermin oder in der Lieferfrist an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom AG angegebenen Bestimmungsort der jeweiligen Gesellschaft, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren schriftliche Abnahme vom AG an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN davon den AG unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Die Ware und die Dienstleistungen sind werktags vom 07:00 bis 15:00 zu liefern, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. Der AG ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale in Höhe von 0,5 % des Gesamtbestellwertes pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung zu verrechnen. Das Recht auf Ersatz des vollen Schadens wird von der Bezahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Der AG ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher vom AG vorbehaltlos angenommen wurde. Eine Teillieferung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 4.3. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht erbringen kann, so ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden. Der AN hat dem AG jeden Schaden, der ihm in diesem Zusammenhang entsteht, zu ersetzen.
- 4.4. Die vorzeitige Leistung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der AG vor, dem AN daraus resultierenden Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Alle Rechtsfolgen richten sich nach dem vereinbarten Termin (Zahlungsfrist, Garantie, Gefahrübergang etc.). Der AG trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- 4.5. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur, ist der AG unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, den AG über derartige Umstände sofort zu informieren.

### 5. Versand, Lieferung, Gefahrübergang, Exportkontrolle, Gefahrgut

- 5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme bei der vereinbarten Stelle durch den AG über.
- 5.2. Teil-, Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

- Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und der vollständigen Bestellnummer beizugeben.
- 5.3. Sämtliche vom AG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird vom AG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z. B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückmeldender Bestelldaten, behält sich der AG vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.
- 5.4. Der AN ist verpflichtet, die Ware auf die transportübliche Weise und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versehen. Der AN hat die Verpackungen, die vom AG nach Lieferung retourniert werden können, gemäß den einschlägigen Vorschriften der Tschechischen Republik und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5.5. Der AG hat der Bestellung einen Lieferschein mit allen Bestellangaben, wie Bestellnummer, Teilenummer, genaue Warenbezeichnung, Bestellposten, und bei Lieferungen aus den EU-Ländern mit den Zoll- und Warennummern, beizulegen.
- 5.6. Bei Lieferung von technischen Anlagen und Geräten ist das Bedien- und Wartungspersonal des AG ggf. das Personal des Kunden des AG unentgeltlich einzuweisen. Desweiteren sind die erforderlichen Montagepläne (mit allen Anschlüssen, etwaigen baulichen Notwendigkeiten u. ä.), Datenblätter, Bauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager- und Betriebsvorschriften, Wartungsvorschriften, Ersatz- oder Verschleißteilverzeichnisse, CE-Erklärungen ggf. Hinweise auf die Besonderheiten des Liefergegenstandes mitzuliefern. Die Legenden sind in der tschechischen Sprache (auch bei ausländischen Lieferungen) vorzunehmen. Die Bedienvorschriften und -anleitungen sind in zweifacher Ausfertigung in der tschechischen Sprache und auf Wunsch des AG auch in anderen Sprachen vorzulegen.
- 5.7. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und detailliert von allen Unregelmäßigkeiten, insbesondere von Schadensfällen, Verpackungs- und Verlademängeln, Beförderungshindernissen und sonstigen Verzögerungen bzw. Störungen des Transportablaufs zu verständigen, entsprechende Weisungen von AG einzuholen und Maßnahmen zur Minimierung des Schadens und zur Beweissicherung auf eigene Kosten durchzuführen. Der AG hat sämtliche Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen und den AG über die drohende Gefahr schriftlich zu informieren. Der AN haftet vollumfänglich für alle Schäden, die ihm dem AN im Zusammenhang mit der Ware und deren Verwendung entstehen.
- 5.8. Die Ware muss den in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften und verbindlichen Normen entsprechen. Der AN hat die Transportvorschriften für Gefahrgüter und die Vorschriften für Gefahrabfälle wie auch die besonderen Lagerungs- und Betriebsvorschriften einzuhalten. Der AN hat sich mit diesen Vorschriften und Normen selbst vertraut zu machen.
- 5.9. Der AN ist in Bezug auf zu liefernde Ware und zu erbringenden Leistungen verpflichtet, sämtliche anwendbare Bestimmungen der zutreffenden nationalen Rechtsvorschriften und des internationalen Rechtes, die die Exportkontrolle, die Zölle oder die zusammenhängenden Steuern und Gebühren betreffen (nachfolgend zusammenfassend nur „RECHT DES INTERNATIONALEN HANDELS“) einzuhalten. Der AN hat auch die erforderlichen Ausfuhrlicenzen oder –genehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass diese

Ausfuhrlicenzen oder –genehmigungen nach der anwendbaren Bestimmung des RECHTES DES INTERNATIONALEN HANDELS nicht vom AN, sondern vom AG oder einem dritten Subjekt zu beantragen wären.

- 5.10. Der AN hat an den AG so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem festgelegten Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der AG zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des RECHTES DES INTERNATIONALEN HANDELS bei Aus- und Einfuhr (sowie im Falle des Weitervertriebs) bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt. Insbesondere hat der AN für jedes einzelne Produkt oder für jede Dienstleistung mitzuteilen:
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN) und sofern das Produkt den „U. S. Export Administration Regulations“ unterliegt, alle anwendbaren Ausfuhrlicenznummern, insbesondere alle AL-Nummern gemäß den kommunitären Vorschriften, sofern die Ware im Anhang Nr. 1 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1183/2007 angeführt ist;
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonised System“) Code;
  - das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und
  - sofern vom AG angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen EN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN) (nachfolgend zusammenfassend nur „DATEN“),
- 5.11. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Produkte oder Dienstleistungen oder der anwendbaren Bestimmungen des RECHTES DES INTERNATIONALEN HANDELS hat der AN die Daten so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem bestimmten Liefertermin zu aktualisieren und an den AG in Schriftform weiterzuleiten. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von DATEN entstehen.
- 5.12. Direktlieferungen an Kunden des AG haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen des AG zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist dem AG eine Kopie zu überlassen.
- 5.13. Alle Lieferungen des AN haben ohne Eigentumsvorbehalt oder ohne Vorbehalt von Rechten dritter Personen zu erfolgen. Derartige Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Einwand durch den AG unwirksam.
- 5.14. Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von vom AG rückgestellten wieder verwendbaren Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

## 6. Haftung

- 6.1. Sofern in diesen Bedingungen bzw. in der Bestellung nicht abweichend geregelt, richtet sich die Haftung des AN nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.
- 6.2. Der AN hat die Ware für die Transportzeit versichern zu lassen.

## 7. Rücktritt

- 7.1. Der AG behält sich vor, vom jeweiligen Vertrag mit dem AN jederzeit und ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Sofern der AN einen Teil der Lieferung ggf. eine andere Leistung bereits ausgeführt hat, gilt, dass der AG nur in Bezug auf die noch nicht erbrachte Leistung

zurücktreten kann, sofern er dem AN nicht mitteilt, dass er in Bezug auf die gesamte Leistung zurücktritt. Bei einem teilweisen Rücktritt nach dem vorherigen Satz ist der AG verpflichtet, dem AN den ausgeführten Teil der Lieferung oder Leistung zu bezahlen. Der AN kann vom Vertrag ausschließlich aus den gesetzlichen Gründen zurücktreten.

### 8. Rechnung, Aufrechnung

- 8.1. Die Rechnung ist in Form eines Steuerbelegs unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an den AG zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Die Rechnung hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse eines Steuerbelegs, die Bestellnummer, die postenweise gegliederten Warenangaben gemäß Bestellung (Menge, Gewichte, Stückzahlen) unter Angabe des jeweiligen Preises und des gesamten Warenpreises in voller Höhe und nach Nachlass zu enthalten, widrigenfalls ist der AG berechtigt, die Rechnung an den AN zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als ungültig und der Beginn der Zahlungsfrist wird nicht ausgelöst. Der AN hat die Rechnung in zweifacher Ausfertigung an die Anschrift des AG, die in der Bestellung aufgeführt ist, zu senden. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind vom AG bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- 8.2. Die Fälligkeit der Rechnung gilt als erfüllt, sofern der AG in der Zahlungsfrist einen Überweisungsauftrag erteilt oder die Rechnung in bar begleicht. Als Ort der Barzahlung gilt der Sitz des AG.
- 8.3. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 8.4. Sämtliche Nebenkosten und Abgaben, die im Zuge der Leistungserbringung durch den AN anfallen, gehen zu Lasten des AN.

### 9. Warenpreis, Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die vertragskonform ausgeführte Lieferung oder Leistung vom AG vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Originalrechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 9.2. Der Preis ist als fester Preis einschließlich aller Kosten ohne MwSt. bei Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungseingang bestimmt. Der AN gewährt ein Skonto von 3 % bei Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungseingang. Bis zur Behebung von Mängeln, die er dem AN bekanntgibt, kann der AG die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann der AG einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf die dem AG zustehenden Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages des AG spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

### 10. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

- 10.1. Der AN leistet für die Warenqualität mindestens drei Jahre Gewähr (bei längeren gesetzlichen oder vertraglichen Fristen während dieser Zeit). Der AN haftet dafür, dass die Ausführung, die Konstruktion, die Zweckmäßigkeit und die Technik der Warenherstellung

dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, dass ausschließlich geeignetes und erstklassiges Material eingesetzt wurde und der Gegenstand der Bestellung für den Verwendungszweck geeignet ist.

- 10.2. Der AG ist berechtigt, die Warenmängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit zu beanstanden und hat den aus dem Warenmangel resultierenden Anspruch zur Wahl.
- 10.3. Der AN haftet dafür, dass die Ware frei von Rechtsmängeln ist. Bei Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der bestellten Ware hat der Verkäufer alles zu unternehmen, um den AG schad- und klaglos zu halten. Der etwaige Schaden ist vom AN zu tragen.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware durch den AG oder seinen Kunden zu laufen. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist in der ursprünglichen Länge für die beanstandeten Mängel neu zu laufen. Im Falle, dass zwischen den Seiten ein Streit vorliegt, ob es um einen Gewährleistungsmangel geht, verpflichtet sich der AN, auf eigene Kosten bis zur Aufklärung der Frage, ob es um einen Gewährleistungsmangel geht, die bestehenden Mängel vorerst vorläufig zu beseitigen.
- 10.5. Bloße Abnahme von Lieferungen und Leistungen, ihre vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen gelten nicht als Voraussetzung der Abnahme oder der Verzicht auf die dem AG zustehenden Rechte. Die Eingangsbestätigungen über die Warenabnahme durch den AG gelten nicht als Erklärung des AG über die endgültige Abnahme der gelieferten Ware.
- 10.6. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften des AG oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird der AG dem AN so rasch als möglich anzeigen.
- 10.7. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen mindestens drei Jahre Gewähr zu leisten. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vereinbarten Stelle, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen der AG unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der vom AG zu erbringenden Leistung durch seinen Kunden. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den AG.
- 10.8. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von drei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 10.9. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder unverzüglich an der Verwendungsstelle zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Bei der Mängelanzeige ist die Anforderung an die Behebung zu spezifizieren. Der AG ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z. B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind dem AG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich der AG vor, sich ohne

vorherige Anzeige und unbeschadet seiner Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind dem AG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.

- 10.10. Der AN hat den AG bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- undusterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN den AG bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, dem AG alle Kosten zu ersetzen, die dem AG aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung des AG einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 10.11. Auf die Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage des AG den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie dem AG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.12. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbesondere den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten, insbesondere sind die zutreffenden Vorschriften der Tschechischen Republik und der EU einzuhalten.
- 10.13. Der AG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird dem AG die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

#### 11. Materialbeistellungen

- 11.1. Materialbeistellungen bleiben im Eigentum des AG und sind getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge vom AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

#### 12. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 12.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 12.2. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN dem AG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für den AG entwickelter Software räumt der AN dem AG ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der

Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System vom AG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an den AG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer an den AG vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in tschechischer und deutscher Sprache und/oder der vom AG sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

- 12.3. Individuell für den AG erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrücklich abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte der AG binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch den AG oder - im Fall der Weitergabe- durch den Endkunden des AG zu laufen.
- 12.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, dem AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

#### 13. Besondere Bestimmungen für Projektleistungen

- 13.1. Sämtliche Unterlagen, wie z. B. Pläne, Zeichnungen und Modelle, gehen ins Eigentum des AG über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind dem AG auf sein Verlangen herauszugeben. Der AN räumt dem AG exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das unter lizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und die ebensolche Werknutzungsbevollmächtigung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. Der AG ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

#### 14. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

- 14.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Vom AG zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum des AG und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch den AG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten des AG angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum des AG über.
- 14.2. Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von des AG zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

- 14.3. Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird dem AG auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

#### **15. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel**

- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die vereinbarte Stelle, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 15.2. Dieses Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 15.3. Alle Streitigkeiten, die aufgrund dieses Rechtsverhältnisses entstehen, werden vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht entschieden.
- 15.4. Sollte eine Klausel dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

#### **16. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 16.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über den AG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Ferner verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Auftrages vom AG erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 16.2. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen Beteiligungsgesellschaft des AG gespeichert werden.
- 16.3. Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der AG die gemäß 15.3 vorherigem Punkt gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall zu Informationszwecken (z. B. Einkaufs-pooling) und im Rahmen der vorgeschriebenen Berichtspflichten für statistische Zwecke und Risk Management weitergibt und dass diese Unternehmen sowie der AG selbst ihm Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (z.B. per Telefon) kontaktieren. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

#### **17. Bestechungsprävention**

- 17.1. Der AN hat den AG spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 10.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

#### **18. Umweltschutz**

- 18.1. Der AN verpflichtet sich, die Abfälle gemäß Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle, in der gültigen Fassung, zu behandeln. Insbesondere hat er die Abfallentstehung zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass die Person, an die er die Abfälle weitergibt, zu deren Übernahme gemäß diesem Gesetz berechtigt ist. Sollte diese Person keine Berechtigung nachweisen, dürfen die Abfälle an sie nicht weitergegeben werden.
- 18.2. Der AN erklärt, in das System der zusammengeführten Leistung EKO-KOM einbezogen zu sein und für Produktverpackungen, die Gegenstand der Bestellung sind, die Servicegebühr für die Rücknahme und Verwertung des Verpackungsabfalls entrichtet zu haben.
- 18.3. Der AN ist verpflichtet, seine Produktionsanlagen, Maschinen, Geräte, Mechanisierung und Transportmittel im mangelfreien Zustand zu erhalten und dadurch die übermäßige Umweltverunreinigung sowie etwaige Havarien mit Austritt von gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Sofern der AN zur Erfüllung dieser Verpflichtung seine Maschinen, Geräte, Mechanisierung und Transportmittel im Werksgelände des AG einsetzt, hat er darüber hinaus Weisungen, die an der Einfahrt ins Werksgelände und innerhalb des Werksgeländes angebracht sind, zu beachten.